

MIETVERTRAG

für die Grillhütte

zugleich als **Benutzungsordnung**

Zwischen
der Ortsgemeinde **Hausten**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister, Norbert Klapperich, Burgweg 6, 56745 Hausten

und

Herrn/Frau

vertreten durch _____

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Hausten kann ihre Grillhütte an **ortsansässige** Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen vermieten.
- (2) Im Falle einer Nutzung durch Vereine etc. ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung des Vertrages Sorge zu tragen hat.
- (3) Der Antrag auf Nutzung der Grillhütte ist beim Ortsbürgermeister einzureichen.
- (4) Über Ausnahmen von diesen Festlegungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 2

Nutzungszweck

- (1) Die Grillhütte kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Sitzungen, Besprechungen, Feiern und dergleichen gemietet werden.
- (2) Musikveranstaltungen jeglicher Art, Polterabende, Ausstellung oder Training mit Tieren ist untersagt.
- (3) Der Nutzer darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

...

§ 3
Nutzungsgegenstand

Gegenstand der Nutzung ist der Raum der Grillhütte mit Parkplätzen sowie die vor der Hütte befindliche Grillvorrichtung.

§ 4
Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.
Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5
Nutzungsbedingungen

(1) Feuerstellen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen unterhalten werden. Beim Verlassen der Anlage sind die Feuer zu löschen und die Feuerstellen gründlich zu reinigen.

(2) Da die Grillhütte nicht über Toilettenanlagen verfügt, wird der Nutzer verpflichtet, selbst für die Bereithaltung entsprechender sanitärer Anlagen (z.B. Toilettenwagen) zu sorgen.

(3) Veranstaltungen deren Besucherzahl _____ Personen überschreitet sind untersagt.

§ 6
Nutzungsentgelt

(1) Die Kosten für die Benutzung der Grillhütte betragen 20 €.

(2) Der Nutzer hat vor Benutzung der Grillhütte eine Kautions in Höhe von **50,00 €** zu hinterlegen. Die Kautions wird nach Abnahme der Hütte durch den Ortsbürgermeister erstattet, sofern keine Verstöße gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen vorliegen.

(3) Das Entgelt und die Kautions sind zwei Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung beim Ortsbürgermeister, bar einzuzahlen.

§ 7

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

- (1) Die Grillhütte steht dem Nutzer nach der Veranstaltung einen Tag zur Reinigung zur Verfügung.
- (2) Alle vom Nutzer mitgebrachten Gegenstände (z.B. Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen. Insbesondere ist der während der Veranstaltung angefallene Abfall sachgerecht zu entsorgen. Ein Verbrennen des Abfalls ist untersagt.
- (4) Sofern eine Beseitigung des Abfalls etc. und die Reinigung der Anlage durch den Nutzer nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, wird die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Nutzers veranlassen.
- (5) Nach der Veranstaltung findet eine Besichtigung mit dem Ortsbürgermeister statt.
- (6) Die jeweiligen Nutzer müssen den Müll und die Asche selbst entsorgen.

§ 8

Haftungsregelungen

- (1) Dem Nutzer wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Er ist verpflichtet, die Grillhütte und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind, insbesondere auch bei der Benutzung der Grillvorrichtung, strengstens zu beachten.

Auf die Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG vom 30.12.2000, GVBl RLP vom 29.12.2000) insbesondere die §§ 3 (Grundpflicht), 4 (Schutz der Nachtruhe), 5 (Benutzung und Betrieb von Fahrzeugen) und 6 (Benutzung von Tongeräten) sowie die Regelungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG vom 30.11.2000, GVBl. RLP vom 14.12.2000) insbesondere des Teils 6 LWaldG wird ausdrücklich hingewiesen.

- (3) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Hausten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Grundstückes, deren Zufahrten sowie den aufgebauten Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

...

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Bediensteten und Beauftragten.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Hausten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Das gleiche gilt darüber hinaus für Freistellungsansprüche oder einen Verzicht auf Rückgriffsansprüche der eigenen Inanspruchnahme, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Ortsgemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.

(4) Die Ortsgemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde Hausten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9

Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde

(1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die Grillhütte zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Beauftragte der Ortsgemeinde die weitere Nutzung der Schutzhütte untersagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Datum vom 01.01.2020 in Kraft.

§ 11
Sonstige Vereinbarungen

Hausten, den _____

Ortsbürgermeister

Mieter

Kaution in Höhe von 50,00 Euro zu erhalten:

Mieter